

Schulmitwirkung in Mecklenburg-Vorpommern

Vertretungen der Schülerinnen und Schüler

Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG), Schulmitwirkungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SchMWVO)

In den Klassen
und
Jahrgangsstufen

Die **Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe¹⁾** wählen auf einer Schülerversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren²⁾ :

die **Klassen- oder Jahrgangsstufen-sprecherin oder den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher** (§ 81 SchulG) und

- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und ihre Stellvertreter sind die Vertreter in der Klassenkonferenz.

In den Schulen

Die **Klassensprecherinnen oder Klassensprecher bzw. die Jahrgangsstufensprecherinnen oder Jahrgangsstufensprecher** bilden den:

Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die **Urwahl** der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen.

Schülerrat der Schule (§ 82 SchulG) er wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren²⁾ aus seiner Mitte:

- die Schülersprecherin oder den Schülersprecher
- mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- die Vertreter in der Schulkonferenz
- die Vertreter in den Fachkonferenzen

Ebene der Landkreise und
kreisfreien Städte

Die **Schülersprecherinnen und Schülersprecher** der Schulen bilden den:

Der Schülerrat einer Schule kann ein anderes seiner Mitglieder als Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmen.

Kreis- oder Stadtschülerrat (§ 83 SchulG)

er wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu neun weitere Mitglieder
- bis zu sechs Delegierte für den Landesschülerrat
- ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten zum Landesschülerrat

Landesebene

Die **gewählten Delegierten der Kreis- und Stadtschülerräte** bilden den:

Gewählte Ersatzmitglieder rücken erst nach, wenn ein Delegierter aus dem Amt und den damit verbundenen Funktionen ausscheidet.

Landesschülerrat (§ 91 SchulG)

er wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder

¹⁾ wenn kein Klassenverband besteht

²⁾ An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, einen Tagesschülersprecher.